

Niederösterreichischer Volleyballverband

3100 St. Pölten, Dr. Adolf Schärf-Straße 25/Haus des Sports



NÖVV-Kaderordnung

Ausgearbeitet von der NÖVV-Sportkommission, beschlossen vom
NÖVV-Präsidium im Mai 2026

Internet
Geschäftsstelle

<http://www.noevv.at>
geschaeftsstelle@noevv.at



GEMEINSAM GEWINNEN

OFFIZIELLER AUSSTATTER NIEDERÖSTERREICHISCHER VOLLEYBALLVERBAND



Niederösterreichischer Volleyballverband, ZVR 162636178, Vereinssitz: 3100 St. Pölten, Dr. Adolf Schärf-Straße 25/Haus des Sports

Bankverbindung: HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, IBAN AT40 5300 0064 6808 1731

Homepage: www.noevv.at, Email: geschaeftsstelle@noevv.at

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Organisatorische Leitung	3
1.2	Sportliche Leitung	3
1.3	Kadertrainer.....	3
2	Aufnahme in den Kader.....	3
3	Kadermitgliedschaft.....	3
3.1	Rechte.....	3
3.2	Pflichten	3
3.3	Entlassung.....	3
4	Einberufung	4
4.1	Pflichten	4
4.2	Einberufung	4
4.3	Befreiung.....	4
4.4	Strafen.....	4
4.5	Sperre	4
5	Rechtsmittel.....	4
6	Straffolgen	4

1 Allgemeine Bestimmungen

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1.1 Organisatorische Leitung

Die organisatorische Leitung der Landeskader obliegt dem Landestrainer.

1.2 Sportliche Leitung

Die sportliche Leitung der Landeskader obliegt dem Landestrainer.

1.3 Kadertrainer

Der Landestrainer nominiert die Kadertrainer. Diese werden von der NÖVV-Sportkommission bestellt.

2 Aufnahme in den Kader

Der Landestrainer schreibt sogenannte „Sichtungstrainings“ aus. Die Vereinstrainer werden angehalten, die besten Spieler der betroffenen Jahrgänge zu entsenden.

Der Landestrainer verständigt sodann die betroffenen Vereine und Spieler von der beabsichtigten Aufnahme in eine der Kadernmannschaften des NÖVV. Binnen 14 Tagen haben alle (Vereine, Spieler und deren gesetzliche Vertreter) etwaige gegen die Aufnahme in den Kader sprechende Umstände (sportlich, gesundheitlich, schulisch etc.) der Kaderleitung mitzuteilen. Über die weitere Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung für den Landeskader entscheidet dann die Kaderleitung.

3 Kadermitgliedschaft

3.1 Rechte

Kaderspieler haben kein Recht auf eine Einberufung zu einer Kadertätigkeit.

3.2 Pflichten

Jeder Kaderspieler ist verpflichtet, den sportlichen Anordnungen der Kaderleitung Folge zu leisten.

3.3 Entlassung

Die Kaderleitung ist berechtigt, jeden Spieler von der Teilnahme an einer Kaderaktivität aus sportlichen oder disziplinarischen Gründen auszuschließen oder aus dem Kader zu entlassen. Bei einem schweren Vergehen kann der Verein des Spielers zum Ersatz der Kosten, die dem Verband aufgrund der Entlassung entstehen, verpflichtet werden. Auf Verlangen ist eine Entlassung schriftlich durch die Kaderleitung zu begründen. Für einen

dadurch notwendigen vorzeitigen Rücktransport hat der Verein aufzukommen.

4 Einberufung

4.1 Pflichten

Mit der bestätigten Aufnahme in den Kader ist der Spieler verpflichtet jeder Einberufung Folge zu leisten.

4.2 Einberufung

Alle Kaderspieler werden schriftlich über die Vereine zu den Kadertätigkeiten einberufen.

4.3 Befreiung

Spieler sind auf ihren Antrag hin von der Einberufung zu befreien, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden. Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes haben die Spieler glaubhaft zu machen. Über den Befreiungsantrag entscheidet der jeweilige Kadertrainer.

4.4 Strafen

Leisten Spieler oder ein Verein einer Kadereinberufung unbegründet nicht Folge, können die Spieler bis zu einem Jahr gesperrt bzw. der Verein mit einer Geldstrafe belegt werden (siehe Strafsätze).

4.5 Sperre

Spieler, die zu Kaderaktivitäten einberufen sind, sind zum Zeitpunkt der Kaderaktivität nur nach Abstimmung mit dem Landestrainer in anderen NÖVV-Bewerben spielberechtigt.

5 Rechtsmittel

Jedem Kadermitglied steht gegen die Entscheidung der Kaderleitung ein Recht auf eine Berufung zu, welche schriftlich an den NÖVV zu richten ist.

6 Straffolgen

Jede unzulässige Behinderung der Kaderarbeit oder des Kaderaufbaues steht unter disziplinarer Sanktion. Bei Verletzung der in der Kaderordnung enthaltenen Pflichten ist der Rechtsreferent des NÖVV zuständig.